

Kraft beraubt wird, also unethisch ist. Es ist aber weder metaphysisch noch ethisch tragbar, dort den ersten und höchsten Sinn der Ehe als Naturgemeinschaft noch verwirklicht sehen zu wollen, wo ihr objektiver Sinn vergewaltigt ist. D. sucht diese Klippe seiner Theorie zu umgehen; sie als gar nicht bestehend zu beweisen; meines Erachtens aber vergeblich. F. Hürth S. J.

Kuttner, St., Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt (Studi e Testi 64). gr. 8° (XXIII u. 429 S.) Città del Vaticano 1935, Biblioteca Apostolica Vaticana. L 80.—

Die vorliegenden Studien befassen sich nur mit einem Teilgebiet der kanonischen Strafrechtsdogmatik, nämlich mit der Lehre von der strafrechtlichen Schuld, und dies wieder nur in einem bestimmten Jahrhundert kanonistischer Wissenschaft (von ungefähr 1140—1234), allerdings ein Jahrhundert, auf dem die ganze spätere Wissenschaft kirchlich-strafrechtlicher Dogmatik basiert. Da die Werke dieser Periode von Gratian bis auf Gregor IX. nicht (oder fast nicht) in Drucken existieren, war das notwendige Material nur im Wege der Handschriftenforschung zu gewinnen. Dazu kommt, daß die strafrechtlichen Materien in den ihrer Methodik nach kompilatorischen Rechtsquellen unsystematisch zerstreut sich finden. Ein Sachverhalt, der die Schwierigkeiten zeigt, die einer eingehenden, auf den Quellen selbst fußenden Darstellung des Strafrechtes in der mittelalterlichen Kanonistik entgegenstanden. — Was nun das behandelte Grundproblem der „Schuld“ angeht, so stellt es eine Grundfrage, oder richtiger das Zentralproblem strafrechtlichen Denkens dar. Darum ist es verständlich, daß dieses Problem in jeder geistig regsamen Zeit Gegenstand ernststen Forschens und eingehender Reflexion ist, damals wie heute. — Bezüglich der Darstellungsmethode hat der Verf. die einer systematischen objektiven Explikation der Probleme selbst unter Zugrundelegung der Autorenstellen gewählt, nicht die einer chronologisch geordneten bloßen Referierung der Ansicht der einzelnen Autoren. Dabei ist der Quellenapparat der Darstellung so gestaltet, daß nicht zusammenhängende, vollständige Texte einzelner Autoren, die die jeweilige Materie in extenso behandeln, wiedergegeben sind, sondern daß die nach gegenständlichen Gesichtspunkten in Einzelsätze zerlegten und nach sachlicher Verwandtschaft unter den Autoren gruppierte Textstellen als Anmerkungen die Darstellung begleiten. — Im bisherigen haben wir, größtenteils mit den Worten des Verf. selbst, Thema, Quellen, Bedeutung und Methode des Buches dargelegt. Was nun den behandelten Stoff selbst betrifft, so ist die Stoffgruppierung diese. Einleitend werden behandelt der allgemeine Verbrechensbegriff der Kanonistik (in Abgrenzung vom Sündenbegriff), das Wesen der Schuld, Wille und Handlung (d. i. innerer und äußerer Delikts-Tatbestand, einschließlich Versuch). Es folgen die beiden Hauptteile: I. Voraussetzungen und Formen schuldhaften Handelns; II. Schuldlose Willenshandlungen. Die Einzelausführungen bringen die Mehrzahl der Fragen zur Sprache, die auch heute im allgemeinen Teil eines Strafrechts erörtert zu werden pflegen; so im ersten Hauptteil: die Vorsatzlehre (sowohl abstrakt-ethisch als auch in Anwendung auf einzelne Spezialdelikte), die Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit (Geisteskrankheit, Schlaf und Trunkenheit, Strafunmündigkeit), end-

lich Unwissenheit und Irrtum, Zufall und Fahrlässigkeit. — Der zweite Hauptteil behandelt von den „schuldlosen Willenshandlungen“ ausführlicher nur die Gruppe der sog. „Notrechte“: Notstand, Nötigungsstand, Notwehr. In den Ausführungen über Notstand steht das Problem der Normen- und Pflichtenkollision im Mittelpunkt, einmal nach der grundsätzlichen Seite, sodann in Anwendung auf einige Spezialfälle (Eid, rechtswidriger Befehl, Notlüge). „Necessitas“ im heutigen Sinne eines echten Notstandes kommt kaum zur Behandlung, da die diesbezügliche Lehre damals noch nicht genauer durchforscht und ausgebaut war. — Eine der vorliegenden Studie verwandte Arbeit ist bereits vor einigen Jahren erschienen (Müller, Mich., Ethik und Recht in der Lehre von der Verantwortlichkeit. Regensburg 1932, Habel); indes hat die Arbeit K.s ihren selbständigen Wert, wie ihre eigene Schau- und Arbeitsweise. Der Kernpunkt des jeweiligen Fragenkomplexes ist gut und klar hervorgehoben; die Unterbauung der einzelnen Thesen und Ansichten durch die zitierten Quellentexte ist reichlich, zuweilen auch etwas überreichlich. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Lektüre schwierig ist und zeitweilig der Eindruck besteht, die Darlegung des Problems komme nicht von der Stelle. Aber wenn die Hauptvertreter zu Worte kommen, und auch die Nuancen der verschiedenen Auffassungen dem Leser zur Kenntnis gebracht werden sollen, dann lassen sich sachliche Wiederholungen in Texten und in den Belegen nicht vermeiden. Die Mehrzahl wird gerne bereit sein, diesen Nachteil hinzunehmen um den Preis einer gründlichen Einführung in die Sache und einer mustergültigen Klarlegung derselben. Die Arbeit bringt dem Leser zum Bewußtsein, wieviel Zeit, wie viel Irr- und Umwege notwendig waren, bis sich gewisse Ergebnisse (Erkenntnisse und praktische Normen) in der behandelten Zeitepoche herauskristallisiert hatten, ja sich überhaupt herauskristallisieren konnten. Sie zeigt auch, wie weit (in nicht nur einem Punkt) die damalige Auffassung verschiedener Komponenten der „Schuld“ von der heutigen verschieden war, und, man muß wohl sagen: hinter ihr zurücksteht. — Dem Moraltheologen insbesondere bringt das Buch den tiefen Unterschied von kanonistischer und moraltheologischer Betrachtungsweise der „Schuld“ zum Bewußtsein; ein Unterschied, der in der Natur- und in der Zweck- wie Blickrichtung der beiden Disziplinen grundgelegt ist, die sich, so viel Verwandtes sie auch haben mögen, doch keineswegs decken. Ja, noch mehr: das Quellenmaterial liefert auch den Beweis, wie stark die moraltheologische Denkweise durch die Kanonistik nicht nur beeindruckt worden ist, sondern eine geraume Zeit ganz unter ihrem beherrschenden Einfluß gestanden hat. Erst in langsamer Entwicklung ist die notwendige Loslösung der Moraltheologie von der dem forum externum eigenen und für dieses typischen und durchaus berechtigten Art des Urteilens und Handelns vollzogen worden; aber sie ist heute noch nicht abgeschlossen. Soweit Moraltheologie und Kanonistik gemeinsame Ziele haben, mögen sie gleiche Wege gehen; aber wo es die Eigenart ihres Sonder- und Eigenzieles gilt, muß ihre Selbständigkeit gewahrt bleiben; denn nur so werden sie der Stelle und Aufgabe gerecht, die sie in der theologischen Wissenschaft und im praktischen Leben des regnum Christi haben.

F. Hürth S. J.

Wilmsen, A., Zur Kritik des logischen Transzendentalismus (Forsch. z. neueren Philos. u. ihrer Gesch. 6). gr. 8° (VIII u. 249 S.) Paderborn 1935, Schöningh. M 7.60.